



Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am **Mittwoch, dem 22.06.2016**
im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Karrösten

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22:50 Uhr

Anwesende Gemeinderatsmitglieder:

Bürgermeister Oswald Krabacher, Vbgm. Schöpf Daniel, GV Raffl Martin, GV Ehart Robert und die Gemeinderäte Krajc Cornelia, Schatz Claudia, Flür Günter, Thurner Thomas, Praxmarer Johann und Jöstl Harald

Entschuldigt: GR Krismer Arthur

Zuhörer: Neuner Dominik bis TOP 6

Schriftführer: Gstrein Birgit

Bürgermeister Krabacher Oswald eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

TAGESORDNUNG

- Punkt 1: Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 11.05.2016.
- Punkt 2: Veranstaltungszentrum neu: Vergabe von Planungsarbeiten und Festlegung der weiteren Vorgehensweise.
- Punkt 3: Überarbeitung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung – Beschlussfassung.
- Punkt 4: Breitbandinternet.
- Punkt 5: Parksituation vor dem Gemeindehaus – Beratung und Beschlussfassung.
- Punkt 6: Ansuchen des evangelischen Pfarramts um finanzielle Unterstützung.
- Punkt 7: Gemeindegutsagrargemeinschaft.
- Punkt 8: Informationen:
- Rochuskapelle
 - Protokoll des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes vom 26.04.2016
 - Initiative „Europa fängt in der Gemeinde an“
 - Generalversammlung des Sozial- und Gesundheitssprengels am 20.05.2016
 - Ehrung verdienter Bürger
 - Tierkörperentsorgung
 - Konstituierende Sitzung KAT – Gemeindeeinsatzleitung
 - Bürgermeisterkonferenz vom 14.06.2016
 - Informations- und Vernetzungstreffen vom 14.06.2016 – Regioverein
- Punkt 9: Anträge, Anfragen, Allfälliges.

Punkt 1: Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 11.05.2016.

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 11.05.2016 wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

Punkt 2: Veranstaltungszentrum neu: Vergabe von Planungsarbeiten und Festlegung der weiteren Vorgehensweise

Von Architekt DI Raimund Rainer wurde ein Vorentwurf mit entsprechender Kostenschätzung für die Sanierung der Volksschule und die Errichtung einer Mehrzweckhalle erstellt. Basierend auf diesem Entwurf und dieser Kostenschätzung fand am 10.06.2016 ein Gespräch mit LR Mag. Johannes Tratter bezüglich der Finanzierung des Veranstaltungszentrums statt, wofür eine Zusage erfolgte, sodass mit den Planungsarbeiten begonnen werden kann. Da die Generalsanierung der Volksschule zu einem späteren Zeitpunkt in einem zweiten Bauabschnitt erfolgen wird – die Fenster wurden vor nicht allzu langer Zeit getauscht, der bauliche Gesamtzustand ist einwandfrei – und nur die notwendigen Adaptierungsmaßnahmen im Zuge des Neubaus vorgenommen werden, kann von einem Architektenwettbewerb Abstand genommen werden und eine Direktvergabe erfolgen. Dies führt einerseits zu einer Kostenersparnis und andererseits zu einer wesentlichen Zeiteinsparung.

Da die Dorferneuerung das Vorprojekt bereits begutachtete und für sparsam und zweckmäßig befand, die Platzverhältnisse kaum eine anderweitige als bereits planlich dargestellte Situierung zulassen werden, spricht sich der Gemeinderat für eine sofortige Direktvergabe an DI Raimund Rainer aus.

✓ **Beschlussfassung:**

Der Gemeinderat beschließt mit **9 Stimmen bei 1 Gegenstimme** die Planungsarbeiten Arch. DI Raimund Rainer mittels Direktvergabe (Angebot unter € 100.000,--) zu übertragen.

Punkt 3: Überarbeitung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung - Beschlussfassung

Friedhofsordnung im neuen und alten Friedhof

Der Gemeinderat der Gemeinde Karrösten hat aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindesaniertdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung vom 15.09.2015 unter Punkt 8 der Tagesordnung folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Der Friedhof, Grundstück 308 KG. Karrösten ist Eigentum der Gemeinde Karrösten, Grundstück 250 EZ 189 ist Eigentum der römisch katholischen Filialkirche zum Heiligen Nikolaus und der Heiligen Magdalena und von der Friedhofsverwaltung gepachtet. Die Friedhofsverwaltung obliegt der Gemeinde Karrösten.

§ 2

1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Friedhofsverwaltung.

2. Insbesondere hat die Friedhofsverwaltung einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdatum, der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

§ 3

1. Der Friedhof dient zur Beisetzung der Leichen (Leichenteile) von Personen, die
 - a) bei ihrem Tode in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten,
 - b) im Gemeindegebiet aufgefunden wurden,
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 12 in einer Grabstätte dieser Friedhöfe hatten.
2. Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung des Bürgermeisters.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4

Die Friedhöfe sind ständig geöffnet.

§ 5

1. Die Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Person ist Folge zu leisten.
3. Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

§ 6

Innerhalb der Friedhöfe ist insbesondere verboten:

- a) das Rauchen,
- b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen,
- c) das Plakatieren und das Verteilen von Drucksorten jeder Art, ausgenommen jener, die den Ernst, der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
- d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
- e) das Sammeln von Spenden,
- f) das Ablegen von Abfällen an anderen als an den dafür vorgesehenen Plätzen.

§ 7

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.

III. EINTEILUNG VON GRABSTÄTTEN

§ 8

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Einzelgräber,
- b) Familiengräber,
- c) Urnengräber.

§ 9

1. Die Gräber werden nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen vergeben. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
2. Familiengräber sind Grabstätten, die zwei bis vier Grabplätze miteinander vereinen.
3. Urnengräber sind die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehene Grabplätze.

§ 10

Die Grabstätten der Friedhöfe haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

1. Einzelgräber im alten Friedhof: Länge 2,00 m, Breite 0,90 m, Tiefe 2,20 m bzw. bei Überlegung 1,80 m.
2. Familiengräber im alten Friedhof: Länge 2,00 m, Breite der Doppelgrabstätte 1,80 m, Breite der Dreiergrabstätte 2,70 m, Breite der Vierergrabstätte 3,60 m, Tiefe 2,20 m bzw. bei Überlegung 1,80 m.
3. Familiengräber im neuen Friedhof: Länge 2,20 m, Breite 1,50 m, Tiefe 2,20 m bzw. bei Überlegung 1,80 m.
4. Familiengräber können 2-fach belegt werden, wenn die Erstbelegung in einer Mindestdiefe von 2,20 m erfolgte oder bei entsprechender Tieferlegung.

IV. BENÜTZUNGSRECHTE AN GRABSTÄTTEN

§ 11

1. Das Benützungsrecht an Grabstätten wird durch Zahlung einer einmaligen Gebühr bei Neuerwerb und durch Zahlung einer laufenden Gebühr erworben werden.
2. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht,
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
 - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken,
 - c) ein Grabmal aufzustellen.
3. Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch Bewilligung auf Grund eines Antrages des Bewerbers.
4. In Familiengräbern können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden.
5. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und angenommene Kinder,
 - c) Ehegatten bzw. Lebensgefährten der unter b) genannten Personen.
6. Die Trennung von Familien- und Mehrfachgrabstätten ist untersagt.
7. Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Bürgermeister bewilligen.

§ 12

1. Die Benützungsfrist für ein Einzelgrab beträgt 20 Jahre.
2. Urnengräber werden auf die Dauer von 20 Jahren vergeben.
3. Familiengräber werden auf die Dauer von 20 Jahren vergeben.

§ 13

1. Die in § 13 festgelegten Benützungsfristen an den Grabstätten können, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der laufenden Gebühr für die Dauer von 20 Jahren bei Einzelgräbern, 20 Jahren bei Urnengräbern und 20 Jahren bei Familiengräbern verlängert werden.
2. Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.
3. Der Ablauf des Benützungsrechtes ist mindestens ein Jahr vorher durch eine nachweisliche schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten sowie durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel des Friedhofs und an der Amtstafel der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 14

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
2. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.
3. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben sie einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten namhaft zu machen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

§ 15

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt ohne Rücksicht auf die vereinbarte Mietdauer und ohne Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Arbeitsschichten und der finanziellen Leistungen, wenn:
 - a) trotz Mahnung ein Grabmal bzw. eine Einfriedung oder die Grabanlage offensichtlich längere Zeit hindurch (mindestens 1 Jahr) vernachlässigt wird, sodass das Gesamtbild des Friedhofes nachteilig beeinträchtigt wird,
 - b) ein Grabmal oder eine Einfriedung ohne Genehmigung oder gar entgegen der entsagten Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet wurde,
 - c) nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist bzw. nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
 - d) bei Verzicht, soweit keine Eintrittsberechtigten innerhalb von sechs Monaten einen Anspruch geltend machen,
 - e) wenn der Friedhofsverwaltung kein Nachfolger namhaft gemacht wurde
 - f) bei Auflassung der Friedhöfe.
2. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen über die Grabstätte frei verfügen.

V. AUSGESTALTUNG UND ERHALTUNG VON GRABSTÄTTEN

§ 16

1. Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.
2. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.
3. Die Sockel der Grabmäler sind im neuen Friedhof in Natursteinen herzustellen und dürfen die Höhe von 0,50 m über dem Boden und die Breite von 1,10 m nicht übersteigen.
4. Im alten Friedhof darf bei Gräbern mit 3 Grabstätten der Grabstein bzw. das Grabkreuz samt Einfassung eine Breite von 1,30 m nicht überschreiten.
Bei Gräbern mit 2 Grabstätten darf die Höchstbreite von 1,10 m nicht überschritten werden. Grabsteine bzw. Grabkreuze von Einzelgräbern dürfen lediglich eine Breite von 0,90 m aufweisen, was der tatsächlichen Breite der Grabstätte entspricht.
5. Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegen der Friedhofsverwaltung.

§ 17

1. Im Sinne des § 16 Abs. 4 bedarf einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung:
 - a) das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern
 - b) das Errichten von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen.
2. Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung oder sonstigen baulichen Anlage sind als Beilagen eine maßstabsgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen.

§ 18

1. Auf allen Grabstätten im neuen Friedhof sind mit Ausnahme von Urnengräbern Grabmäler aus schmiedeeisernen Kreuzen oder anderen Metallkreuzen in einer Höhe von höchstens 2,00 m - einschließlich Sockel - zu errichten. Nur auf einer Seite des Kreuzes ist ein für die Grabinschrift gefertigter Naturstein mit einer Höhe von maximal 0,60 m bei einer Sockelhöhe von 0,50 m zulässig. Ist die Sockelhöhe geringer als 0,50 m, darf für die Grabinschrift ein höherer Stein verwendet werden. Die Gesamthöhe (Sockel und Stein) darf jedoch 1,10 m nicht überschreiten. Die Schriftplatte darf eine Breite von 0,50 m nicht überschreiten. Im alten Friedhof dürfen Grabsteine 1,40 m und Metallkreuze mit einer Höhe von 2,00 m inkl. Sockel errichtet werden.

2. Grabmäler müssen dauerhaft erstellt sein.
3. Die Einfriedung der Grabstätten im neuen Friedhof erfolgt durch die Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten. Für die Einfriedung sind Platten aus Granit zu verwenden. Die Einfriedung im alten Friedhof erfolgt durch den Nutzungsberechtigten mit passenden Natur-, Beton- oder Kunststeinen.
4. Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
5. Die Verwendung von unpassenden Gefäßen für Blumenschmuck ist verboten.
6. Verwelkte Blumen, Kränze sowie Kerzenreste sind zu entfernen und in den Abfallbehältern abzulegen.
7. Werden Grabmäler und Einfriedungen entgegen § 18 Pkt. 1 – 3 ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder abgeändert können diese auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden.
8. Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen 2 Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

VI. SANITÄTSPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN UND BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 19

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau vorgenommen werden und hat in der Regel binnen 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes zu erfolgen, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung verfügt wird.

§ 20

1. Die Ruhefrist für Einzel- und Familiengräber bis zur Wiederbelegung beträgt 20 Jahre. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 m eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuletzt beigesetzte Sarg tiefer zu legen.
2. Die Belegung der Urnengräber ist jederzeit möglich.

§ 21

1. Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m zu betragen, bei Erstbelegung 2,20 m. Der Abstand der einzelnen Grabstellen voneinander hat nach Möglichkeit 0,30 m zu betragen.
2. Leichen dürfen nur in Särgen, Leichenteile in Särgen oder entsprechenden Behältern beigesetzt werden. Aschenreste Verstorbener sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen; dies kann sowohl in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 0,60 m als auch in eigenen Urnengräbern erfolgen.

§ 22

Exhumierungen bedürfen der Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft.

VII. LEICHENKAPELLE

§ 23

Die Leichenkapelle dient der Aufbahrung Verstorbener. Die Aufbahrung erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf Grund sanitätspolizeilicher Anordnung.

§ 24

1. Die Aufbahrung erfolgt in verschlossenem Sarg, sofern nicht von den Hinterbliebenen eine Leichenwache gestellt wird oder von der Friedhofsverwaltung ein geeigneter Glas- oder Plastikschutz beige- stellt werden kann.

2. Verstorbene, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren, oder die von auswärts in den Friedhofssprengel überführt wurden, dürfen nur verschlossen aufgebahrt werden. Ein verschlossener Sarg darf nur mit Bewilligung des Sprengelarztes geöffnet werden.
3. Sonstige Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung sind zu beachten.
4. Die Leichenkapelle ist nach der Beerdigung zu reinigen und im Ordnungsgemäß Zustand zu übergeben.

§ 25

Zwecks Fehlen eines eigenen Sezierraumes sind Leichen zur Öffnung zu überstellen.

VIII. STRAFBESTIMMUNGEN

§ 26

1. Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung mit Geldstrafen bis € 2.000,00 geahndet.
2. Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gesetzes Gemeindesanitätsdienstes mit Geldstrafe bis zu € 218,00 geahndet.

§ 27

Die Gebühren für den Erwerb einer Grabstätte und die Benützung der Friedhöfe sowie der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 28

Diese Friedhofsordnung gilt für den alten und neuen Friedhof der Gemeinde Karrösten, Grundparzelle 308 und Grundparzelle 250 sowie die Leichenkapelle.

§ 29

Diese Friedhofsordnung tritt mit 22.06.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher gültigen Friedhofsordnungen des alten und neuen Friedhofes außer Kraft.

✓ **Beschlussfassung:**

Die Friedhofsordnung in der obigen Fassung wird vom Gemeinderat **einstimmig** beschlossen.

An die Gemeinde wurden zwei Anfragen bezüglich Auflösung / Rückgabe eines Grabes und Erwerb eines Urnengrabes gerichtet. Nach eingehender Diskussion wird über folgende Vorschläge abgestimmt:

Vorschlag 1: Jene, die im Besitz einer Grabstätte sind, können kein Urnengrab erwerben, da sie bereits ein Grab besitzen und die Urne auch in dieser Grabstätte beigesetzt werden kann.

Vorschlag 2: Jene, die im Besitz einer Grabstätte sind, können ein Urnengrab erwerben, erhalten jedoch für das in ihrem Besitz befindliche Grab keine Abgeltung.

Vorschlag 3: Jene, die im Besitz einer Grabstätte sind, können ein Urnengrab erwerben, erhalten jedoch für das in ihrem Besitz befindlichen Grab eine Abgeltung in Höhe jenes Betrags, den sie beim Kauf entrichtet haben bzw. im alten Friedhof einen Betrag, der im Zuge der Überarbeitung der Friedhofsgebührenordnung festgesetzt wird.

✓ **Beschlussfassung:**

Der Gemeinderat spricht sich mit 5 Stimmen für Vorschlag 1 und mit 5 Stimmen für Vorschlag 3 aus. Aufgrund des § 45 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 gilt bei Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt.

Punkt 4: Breitbandinternet

Mit der Ausschreibung „Breitband Austria 2020“ für Access und Backhaul (Stichwort: Breitbandmilliarde) haben Telekommunikationsunternehmen die Möglichkeit sich für den Ausbau einzelner Gemeinden zu bewerben. Dabei steht „Access“ für die flächendeckende Versorgung der Haushalte mit Breitband und „Backhaul“ für die direkte Anbindung der Mobilfunksender mit Glasfaser. Die A1 Telekom Austria AG hat sich für die Gemeinde Karrösten bei der Ausschreibung beworben. Sollte die Jury der Bewerbung stattgeben, wäre bereits Ende 2017 Karrösten mit einer schnellen Internetverbindung versorgt.

Erfreulich daran ist, dass der Gemeinde dadurch keine Kosten erwachsen werden.

Punkt 5: Parksituation vor dem Gemeindehaus – Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat über die Parkproblematik im gesamten Gemeindegebiet, speziell vor dem Gemeindehaus.

Dabei stellt sich die Frage, ob an öffentlichen Plätzen die Einrichtung von Kurzparkzonen angedacht werden soll, wobei Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger eine Parkkarte erwerben könnten, womit das Parken auf allen ausgewiesenen Plätzen möglich wäre. Ansonsten könnte man die bisherige Regelung der unentgeltlichen Nutzung der Plätze ohne rechtliche Handhabung beibehalten.

Nach kurzer Diskussion wird der Vorschlag eingebracht, sich zu informieren inwieweit in anderen Gemeinden das Problem gelöst wird, zudem sollten eventuell andere Möglichkeiten einer Kontrolle gesucht werden.

✓ **Beschlussfassung:**

Der Gemeinderat beschließt mit **7 Stimmen bei 3 Gegenstimmen** den Punkt zu vertagen.

Punkt 6: Ansuchen des evangelischen Pfarramts um finanzielle Unterstützung

Der bei der letzten Gemeinderatssitzung vertagte Tagesordnungspunkt betreffend der finanziellen Unterstützung des evangelischen Pfarramts wurde zwischenzeitlich bei der Bürgermeisterkonferenz vom 14.06.2016 behandelt und dabei beschlossen, die Sanierung des evangelischen Pfarrhauses in Landeck mit einem einmaligen Beitrag von 10 Cent je Einwohner auf Basis der Einwohnerzahlen zum 31.10.2014 zu unterstützen.

✓ **Beschlussfassung:**

Der Gemeinderat beschließt aufgrund der Vorgaben mit **6 Stimmen bei 4 Gegenstimmen** die Sanierung des evangelischen Pfarrhauses in Landeck mit zehn Cent je Einwohner zum 31.10.2014 zu unterstützen.

Punkt 7: Gemeindegutsagrargemeinschaft

Die Situation der Beweidung im heurigen Sommer wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Nach der Begehung der Almweidefläche wurde seitens der AMA die Weidefläche drastisch reduziert, daher können im Sommer nur noch 18 GVE (GVE = Großvieheinheit) auf die Almweide aufgetrieben werden, um keine Förderungen (weder die der Gemeindegutsagrargemeinschaft noch die der Bauern) zu verlieren. Einige Tiere werden daher den Sommer über auf der Heimweide bleiben müssen.

Seitens des Substanzverwalters wurde gegen die Bewertung der Almfläche bei der Bezirkslandwirtschaftskammer interveniert.

Die Behirtung der Tiere über den Sommer auf der der Heimweide ist offen.

Punkt 8: Informationen:

a) Rochuskapelle

Die Sanierung schreitet voran, Kostenvoranschläge für den Boden und den Altar wurden eingeholt. In den nächsten Gemeinderatssitzungen wird weiter darüber befunden. Vom Atelier Mitterer kann mit den Arbeiten erst in den Wintermonaten begonnen werden. Einer Fristverlängerung der Förderungsmittel wurde zugesagt.

b) Protokoll des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes vom 26.04.2016

Das Protokoll liegt zur Einsichtnahme auf.

c) Initiative „Europa fängt in der Gemeinde an“

Nach Möglichkeit soll ein Gemeinderat für die überparteiliche Initiative „Europa fängt in der Gemeinde an“ namhaft gemacht werden. Bei den anwesenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäten besteht derzeit kein Interesse.

d) Generalversammlung des Sozial- und Gesundheitssprengels am 20.05.2016

GR Schatz Claudia berichtet in kurzen Zügen über die Generalversammlung des Sozial- und Gesundheitssprengels, welche am 21.05.2016 in unserer Gemeinde stattfand. Zehn Karrösterinnen und Karrösten werden derzeit seitens des Sozialsprengels betreut, auch die finanzielle Lage des Sozial- und Gesundheitssprengels hat sich verbessert.

e) Ehrung verdienter Bürger

Bei der letzten Gemeinderatssitzung hat GR Praxmarer Johann den Antrag eingebracht, verdienten Gemeindegewerinnen und Gemeindegewerern eine Ehrung zukommen zu lassen. Der Vorsitzende meint, dass im Zuge der Einweihung des neuen Veranstaltungszentrums diese Ehrungen vorgenommen werden könnten, GR Praxmarer Johann ist jedoch der Auffassung, dass diese bereits bei der Segnung des neuen FFV-Fahrzeuges vorgenommen werden sollten, was vom Gemeinderat mehrheitlich befürwortet wird.

f) Tierkörperentsorgung

Die Kosten für die Tierkörperentsorgung sind im Vergleich zur Abgabemenge der Tierkadaver extrem hoch. Seitens der Gemeinde soll eine neue Möglichkeit der Tierkörperentsorgung gefunden werden.

g) Konstituierende Sitzung KAT - Gemeindeeinsatzleitung

Die Gemeinden müssen für den Katastrophenfall eine Gemeindeeinsatzleitung bestellen. Am 02.06.2016 fand eine Informationsschulung mit der Bestellung der Mitglieder der Gemeindeeinsatzleitung statt. Für den 07.07.2016 ist eine weitere Schulung anberaumt.

h) Bürgermeisterkonferenz vom 14.06.2016

Der Bürgermeister informiert in kurzen Zügen über die Bürgermeisterkonferenz, in welcher unter anderem über die Flüchtlings- und Asylsituation referiert und diskutiert wurde.

i) Informations- und Vernetzungstreffen vom 14.06.2016 - Regioverein

GR Flür Günter war beim Informations- und Vernetzungstreffen, welches in Zusammenarbeit von KEM (Klima- und Energie-Modellregion, Regio Imst) und Energie Tirol organisiert und in unserer Gemeinde durchgeführt wurde. Eine Vernetzung der Energie- und Umweltbeauftragten der Gemeinden des Bezirks hinsichtlich des Projektes „Energieautarkie in Österreich 2050“ war das Ziel dieses ersten Treffens.

Punkt 9: Anträge, Anfragen, Allfälliges.

GR Raffl Martin stellt die Frage nach dem Stand des ornithologischen Gutachtens für das Siedlungsgebiet „Winkele-Arche“. Der Vorsitzende berichtet, dass der „Ziegenmelker“ noch nicht gesichtet wurde und seitens des Gutachters noch zumindest eine Woche zugewartet wird, sodann sollte der Bericht in Bälde erstellt werden.

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass das Auftreten des rosthaltigen Wassers – vor allem im Bereich Zirm, aufgrund des Öffnens eines Hydranten, ohne vorherige Absprache mit dem Gemeindevorarbeiter passierte. Nach der Wasserentnahme bei gewissen Hydranten ist nämlich mit vermehrtem Auftreten von rosthaltigem Wasser zu rechnen.

GR Raffl Martin möchte wissen, ob die Anbringung einer Absturzsicherung bei der Mauer „Brandstöcklweg“ vorgesehen ist, was vom Vorsitzenden bejaht wird.

Ebenfalls regt GR Raffl Martin an, bei der Planung des Veranstaltungszentrums eine Bausteinaktion der Vereine mit gewissen Eigenleistungen anzudenken. Der Vorsitzende stimmt ihm zu und meint, dass die betroffenen Vereine entsprechende Eigenleistungen erbringen müssen.

Der Vorsitzende ersucht GR Flür Günter sich um den Ankauf eines Beamers und einer Leinwand für das Sitzungszimmer zu kümmern.

GR Praxmarer Johann regt an, künftig die Verordnungen vorab im Gemeindevorstand zu überarbeiten. Der Vorsitzende stimmt dem prinzipiell zu, ist jedoch der Auffassung, dass die Gemeinderäte die Verordnungen, die von ihnen beschlossen werden, auch kennen sollten.

Da weitere Wortmeldungen ausbleiben, bedankt sich der Vorsitzende für die gute Zusammenarbeit und schließt die öffentliche Gemeinderatssitzung um 22:50 Uhr.

Der Bürgermeister:
Krabacher Oswald

Angeschlagen am: 27.06.2016
Abgenommen am: 13.07.2016